Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte / Historisch-Antiquarischer

Verein des Kantons Schaffhausen

Herausgeber: Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 2 (1866)

Artikel: Urkundliche Darstellung des Leibeigenschaftwesens im Gebiete des

jetzigen Kantons Schaffhausen

Autor: Harder, H.W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-841007

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Darstellung des Leibeigenschaftwesens

im Gebiete bes jetigen Rantons Schaffhaufen.

Bon S. W. Sarder.

Die Leibeigenschaft ist ein gegen Gottes Wille verstoßenstes Berhältniß. Es stammte dieselbe aus dem grauen Aleterthum und hat sich viele Jahrhunderte hindurch, bei und bis zu Ende des letztverstossenen, fortgeerbt und erhalten. Der Ursprung der Leibeigenschaft ist in dem angemaßten Recht der Sieger über Besiegte zu suchen, sowie die Handshabung dieses sogenannten Rechts in dem Bestreben, Erworbenes beizubehalten. Ein uraltes Rechtbuch sagt über die Leibeigenschaft, "daß sie aus Furcht ""von Twangsal und von Fangnuß" entstanden und von mangem unrechten Gewalt, den die Herren von Alter her in unrechte Gewohnsheit gezogen, erhalten worden sei."

Je nach den Zeiten und Ländern war die Leibeigensschaft mehr oder weniger drückend. Wohl am gelindesten wurden die Leibeigenen in unsern Gegenden gehalten, wie aus zahlreichen Aktenstücken hervorgeht; ja es drängt sich sogar, bei genauerer Prüfung derselben, unwillkührlich die Vermuthung auf, daß die Vortheile, welche die Leibeigenen

genossen, die Verpflichtungen gegen die Leibherrschaft in gewissen Fällen überstiegen und so nachgerade den Charakter einer Versicherung des Schutzes und der Hülfe in mancherlei Gefahren und Nöthen trugen, denen namentlich der gemeine Mann in jenen rohen Zeiten, in welchen die Leibeigenschaft florirte, ausgesetzt war.

Jum Besitz von Leibeigenen waren nur fürstliche Personen, sodann Freiherren und Mittelfreie, insbesondere aber Gotteshäuser und milde Stiftungen berechtiget. Der Leibsherr mußte im Falle sein, den Eigenen Schutz gegen rohe Gewalt, sowie gegen Nahrungssorgen, durch Einräumung von Pflanzland u. s. w. angedeihen zu lassen. Kam derselbe diesen Verpslichtungen nicht nach, so lief er Gefahr, das Eigenthumsrecht auf die betreffenden Leibeigenen einzubüßen. Die Leibeigenschaft gab den Leibherren keinesswegs eine Besugniß, an den Eigenen sich zu vergreisen, sie zu mißhandeln. Ein Leibherr, der seinen Eigenen erschlug, hatte die Unthat härter zu büßen, als gegenüber einem Freien. Ja, bestimmte das schwäbische Landrecht: "man nimpt ihm sin Lib billicher, dann ob er einen Fremden schlüge")".

Wegen "ehehafter Noth" durfte ein Vater seine Kin= der an einen Leibherren verkausen?). Die freiwillige Ersgebung in die Leibeigenschaft konnte nur unter Mitwissen und Zustimmung der Blutsverwandten rechtsgültig stattsfinden?), schon der Nachtheile wegen, die denselben bezüglich der Erbschaftsrechte erwachsen mochten.

Auch die Freigebung von Leibeigenen unterlag bestimm= ten Vorschriften. In der Regel wurde diese nur den voll=

¹⁾ Der Schwabenspiegel, herausgegeben von Dr. F. L. A. Freiherrn von Lassberg. S. 34. § 73.

²⁾ Cbenda S. 152. § 357.

³⁾ Ebenda S. 126. § 292.

jährigen und eigentlichen Besitzern von Eigenleuten zugesstanden. Vormünder und Vögte durften nur in dem Falle Namens ihrer Vogtbefohlenen Leibeigene losgeben, wenn sie die Nothwendigkeit des Verfahrens bündig nachweisen konnten, widrigenfalls sie Gefahr liefen, von den mündig gewordenen Euranden zur Schadloshaltung angehalten zu werden 1).

So auch stand einer Gattin, welcher Leibeigene zur Aussteuer gegeben wurden, allein das Recht der Freilassung zu, welches deren Gatte durchaus nicht beeinträchtigen durfte 2).

Von diesen allgemeinen Verhältnissen und Satzungen, das Leibeigenschaftswesen betreffend, treten wir zu benjenigen auf dem heimathlichen Boden über.

Soweit die Urkunden reichen, geben diese Zeugniß von zahlreicher Vertretung des Standes der Leibeigenen in unserm Kanton. Namentlich waren die Gemeinden Merisshausen und Bargen, Beringen, Löhningen, Siblingen, Neunkirch, die beiden Hallau, Wilchingen, Trasadingen, Schleitheim und Beggingen, woselbst namentlich das Kloster Allerheiligen und der Spital zum heiligen Geist dahier viele Besitzungen hatten, zahlreich von Leibeigenen bewölfert, indem gedachtes Kloster allein gegen 600 Leibeigene in 26 Gemeinden des Kantons zählte, von denen jedoch über die Hälfte zu Unters und Oberhallau lebten 3). Außer diesen heimathlichen Gotteshäusern besaßen die umliegenden Klöster, insbesondere Rheinau, St. Katharinenthal, Stein, Reichenau, Petershausen, St. Blasien u. s. w., das Domsstift Constanz, sowie eine große Zahl inländischer und auße

¹⁾ Schwabenspiegel S. 30. § 631.

²⁾ Ebenda S. 34. § 73.

³⁾ Berzeichniß der Leibeigenen vom Jahr 1521, im Klofterarchiv.

ländischer Abelicher, Grafen und Freiherren, Leibeigene in unserm Gebiet, ja selbst der Stuhl Petri zählte zu den hieseitigen Leibherren.

Die Leibeigenen waren größtentheils im Besitz von Lehenhöfen, Huoben, Schupossen und sonstigen Gütern, die ihnen von ihren Herren als Erb= ober Handlehen überge= ben wurden, weßhalb bei Veräußerung berartiger Liegen=schaften nicht selten der Lehenmann mit verkauft wurde. Anno 1295 verkaufte Heinrich von Herblingen ein Gut "im Lohner Kirchspiel" gelegen, mit "Gottschalk der darauf sitzt", dem Kloster Paradies 1). Bei den Klöstern und milden Stiftungen waren diese Veräußerungen in der Regel nicht zu befürchten, weßhalb sich die Gotteshausleute auch in diesser Beziehung meist besser aufgehoben fanden als bei weltslichen Herren.

Dessen ungeachtet gab es aber auch unter den Gotteshausleuten Proletarier der bedauerlichsten Art. In einem Bericht des Magister Ludwig Ochs über die Leibeigenen der Propstei Wagenhausen vom Jahr 1559 heißt es, daß ein Propst "als viel Nachtheil als Nutzen von demselben habe, da der Mehrentheil verdorben und gen bettlen gond. Brunhans, Großhans, Klinhans und Schwarzhans die Leuen zu Schlatt, alle gestorben und verdorben gond gen bettlen. Hans Huser zu Klingenriet gat mit allem sinem Volch gen bettlen und sin Vordern ouch" 2c. 2).

Es hatten die Eigenen jeweils den Vorzug bei Verleihung von Lehengütern, die in manchen Gegenden ausschließlich an diese vergeben wurden; so die Lehenhöfe und Güter zu Hallau, Schleitheim u. s. w., deren Inhaber eine

¹⁾ Urfunde im Klosterarchiv zu Allerheiligen.

²⁾ Berzeichniß der Einnahmen und Ausgaben der Propstei. Kloster-Archiv von Allerh.

eigentliche Colonie bildeten, welche unter der Gerichtsbarkeit des Abtes von Allerheiligen, der Reichenau u. s. w. stand, insoweit nämlich die Angelegenheiten nur minderwichtige Frevel beschlugen. Wenn ein Lehenmann des Erblehens sich begeben wollte, so durfte dieses, wie immer, nur mit Bewilligung des Lehenherren und an einen Eigenen desselben, geschehen. Ein freier Mann, welcher mit derartigen Gütern belehnt zu werden trachtete, hatte die Leibeigenschaft anzunehmen oder mindestens sich zur Leistung derjenigen Obliegenheiten und Abgaben zu verpflichten, die Hörige zu tragen hatten, widrigenfalls derselbe das Lehengut quittiren mußte 1).

Der Lebenzins, den das Kloster Allerheiligen zu Hallan zu beziehen hatte, betrug in Folge Uebereinkunft jährlich für eine Suobe 6 Mutt Kernen, ein Malter Saber und neun Schilling Pfening und für eine Schupoff einen Mutt Kernen. Für rückständige Zinsen hatte der Lehenherr Pfand anzusprechen, murde ihm dieses versagt, so konnte das Leben gefündet merden; ein Fall, der um fo seltener zur Bollzie= hung kommen mochte, als dem Lehenherrn das Recht vor= behalten war, aufgelaufene Zinsen beim Tod des Lehenmanns ober so dieser flüchtig murde, von dem hinterlaffenen Gut, es seien Liegenschaften ober Kahrhabe, vorab sich bezahlt zu machen. Unter die Rechte, welche den Eigenen des Klosters Allerheiligen und wohl auch andern Leibeigenen zugeftanden wurden, gehörte basjenige "bes freien Zugs, uf und ab bes Gotteshus Güter, wo und an welchen Stätten ihnen das allerbaff fügt, also, daß sie deßhalb keinen nachjagen= ben Bogt hand noch han sond" 2).

Die niedere Gerichtsbarkeit wurde gegenüber Leibeige=

¹⁾ Gütlicher Entscheid wegen Hallau durch Bischof Herrmann zu Constanz Anno 1469, im Kloster-Archiv.

²⁾ Ebenderselbe.

nen meist unter Zuzug von Genossen ausgeübt. Bei Verwicklung derselben mit fremden Personen hatten sie sich der vermittelnden Dazwischenkunft der Leibherrschaft zu trösten und bei ausbrechenden Feindseligkeiten des Schutzes, den ihnen dieselbe nach Möglichkeit gewähren konnte, und den sie sich mit eigener Faust in Folge ihrer Wehrfähigkeit zu verschaffen vermochten.

Die Leibeigenschaft schloß die Bekleidung öffentlicher Dienste und Aemter nicht aus, ja selbst zu Richtern und Rathen konnten Leibeigene erwählt werden. Die Bernfung zu öffentlichen Stellen fand auf ber Landschaft häufig statt, weil die Mehrzahl ber Bevölkerung größtentheils aus Unfreien bestand; schwer hielt biefes in ber Stadt Schaff= hausen, wo das umgekehrte Verhältniß obwaltete. Indessen galt auch da eine etwelche Berechtigung. Claus Etter von Merishausen bekleibete gegen ben Schluß bes 14. Jahrhunberts eine Reihe von Jahren die Ammann=Stelle am Spital 1). Mis Mitglieder des Großen Nathes amteten von Zeit zu Zeit Leibeigene, obichon sie als abhängige Leute nicht gerne gesehen wurden und namentlich in Angelegenheiten ihrer Herren kein unbefangenes und freies Urtheil abgeben konnten. Darum auch faßte ber Große Rath auf Pfingsten 1469 ben Beschluß, daß hinfort "weltlicher Herren Gigenlut nit in die Rath ober Bericht" gewählt merben follen. Spater wurden sie wieder als wahlfähig erklärt, hatten aber, wenn in Sachen ihres Halsherren gerathschlagt und gehandelt murbe, ben Ausstand zu beobachten. Als auf Pfingsten bes Jahres 1546 Rudolph Husrath zum Mitglied des Großen Rathes erwählt murbe, beanstandete gedachte Behörde deffen Aufnahme, "diemyl er des von Fulachs libeigener Mann

¹⁾ Spitalbokument im Stadtarchiv.

ist" und entließ denselben mit dem Verdeuten, daß er sich vorerst "ledig machen" solle 1).

Unter den Beschwerden, Lasten und Abgaben, welche auf den Leibeigenen hafteten, ist zuvörderst die, aller menschlichen Würde zuwiderlaufende Rechtsame der Leibherren zu erwähnen, in Folge deren die Leibeigenen ohne alle Einwendung und Widerstreben sich gefallen lassen mußten, von ihren Herren an dritte Personen veräußert und vergeben zu werden.

Von unbedeutendem Belang waren die Personalleistunsen, welche dieselben bei Bestellung der Feldarbeiten oder bei Anlaß der Einheimsung der Landeserzeugnisse ihren Herren oder den Hosmeyern derselben zu verrichten hatten. In Hallau beschränkten sich diese auf einen Tag zu "mähen oder zu heuen." Von den Beggingern ist bekannt, daß die Eigenen des Grafen Hans von Lupsen demselben alljährlich Tage "zu brachen und habern" und einen dritten Tag zum Holz sühren widmen mußten. Diese Dienstleistungen waren verschiedenartig, je nach Verhältniß der Bodenkultur, der Begehrlichkeit der Obern oder des Herkommens.

Alle Leibeigenen, so "ihr eigen Brod essend, Wib oder Wann" hatten ihrem Herren, gleich den sogenannten Vogtsleuten, alljährlich ein Fastnachtshuhn für den verliehenen Schutz einzuliefern.

Die bedeutendste gewöhnliche Abgabe, die an den Leibherren entrichtet werden mußte, hieß der Fall, welche beim Todesfall eines Leibeigenen erhoben wurde. Es richtete sich dieselbe nach dem Geschlecht und nach dem Stand der Verstorbenen. Beim Tode eines Mannes, der Landwirthschaft getrieben, hatte der Leibherr von seiner Verlassenschaft zu beziehen "das best Haupt Vieh, es sei Roß, Rinder oder

¹⁾ Rathsprotofoll.

Ruh, sin bestes Gewand, als er zu Hochzit und Kilchen gat und Wassen und Harnasch." Bezüglich des "Harnisch-falls" bestand zu Hallau schon seit 1397 zwischen dem Klosster Allerheiligen und dessen Hörigen eine Uebereinkunft, wornach der Harnisch an die hinterlassenen Söhne sich vererbte. Für den Fall der Verstordene nur Töchter hinterließ, so konnten diese den Harnisch für den dritten Theil seines Werthes einlösen. Unno 1469 kam der Harnischsall wieder zur Sprache, bei welchem Anlaß der Harnisch eines Verstordenen unter allen Umständen seinen natürlichen Ersten zuerkannt, denselben aber auferlegt wurde, dem Abt als Ersat den zehenten Theil des Werthes zu erstatten.

Beim Tod einer Leibeigenen auf dem Lande mußten dem Leibherren als Leibfall verabfolgt werden "drü die besten Gewand, es syn Nock, Mantel oder Kürsenen (Pelzwerk) und anderes das die Verstorbene getragen, und zwei die besten Tücher Garnwerch und unverschnitten Tuch, auch das beste Bett." Letteres blieb indessen dem hinterlassenen Shemann, wenn er denselben Leibherren hatte, bis "er sich verändert zu Gott (durch Todessall) oder zu der Welt (durch Wiederverehelichung). Stirbt er, so ist das Bett dem Leibherren versallen, nimpt er aber ein ander Wib, wenn man ihm denn das Wib führt vornen in (ins Haus), so soll man ihm das Bett hinten ustragen."

Beim Tod einer Mutter, die unerzogene Töchter hinterließ, wurde diesen allein der Hauptfall d. h. die Abgabe des besten Stückes Vieh abgefordert. Starben die Kinder, so bezog der Leibherr nachträglich "den Fall mit allen Dingen, was zu der Frau gehört hat" 1).

Als Leibfall beim Tod einer Städterin hatte beren Leibherr zu beziehen: "ihr bestes Gewand, Rock, Mantel,

¹⁾ Uebereinkunft vom Jahr 1469, Klosterarchiv.

Väch-Vädern (Straußen-Federn zum Kopfschmuck) Unterbarschat (Unterrock), Hemb, Schuh, Gürtel, Paternoster, Tüchli und Sturz, wie sie dann zu hochzitlichen Tagen zu Kirchen und zu Straß gegangen."

Das sprichwörtlich gewordene "Schmücken mit anderer Leute Federn", fand selbst bei Leibeigenen statt, wovon Clewi Barter des Bürgermeisters (Heinrich Barters) Bruster, beim Tode seiner Gattin Anlin von Diessenhosen anno 1453 Zeugniß gab, indem derselbe bei Anlaß der Fallabsgabe für dieselbe an das Kloster Allerheiligen bezüglich der reklamirten "BächsBäder" bekennen mußte, daß diese "nit siner Ehewirthin sunder ihr Schwester gewesen, die hätte ihr sie geliehen" 1).

Sowohl zur Vereinfachung des Bezugs dieser Abgabe als der Verwerthung der Fall-Gegenstände, vornämlich aber aus Schonung der Hinterlassenen, wurde im 16. Jahrhuns dert der Leibfall in Geld gewerthet und je nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse bei dem Tode eines männlichen Eigenen 7—14 Pfund und bei demjenigen einer weiblichen Verson 1—4 Pfund Heller eingefordert 2).

Bedeutender war der Bezug des Lasses oder Gelasses, das heißt des ganzen oder theilweisen Nachlasses eines Leibzeigenen. Dieser Fall trat ein bei Eigenen beiderlei Gesichlechts, "die ihr besunder Brod hand und usgesundert sind, also daß sie mit Niemand weder Theil noch Gemein haben, und antragende Hände, an etlichen Enden Hagestolz, genennet werdend." Diese durfte der Leibherr "fallen und erben an allem fahrenden Gut... doch soll Heu, Korn u. dosl. vor St. Joh. Baptistag, deßgleich der Win zu St.

¹⁾ Kloster-Archiv, Urkunde Freitage n. St. Nikolaus 1453.

²⁾ Klofterrechnungen zu Allerheiligen.

Verena Tag, für liegend Gut gehalten werden, dagegen nach diesen Zielen als fahrend Gut." Während Lehengüter dem Leibherrn wieder anheimfielen, durften Leibeigene über eigene Güter "bi gesundem Lib verfügen, durch Gott, durch Ehre oder sunst zu frischer That, ungehindert." Der Rest der eigenen Liegenschaften siel an die "nächsten Fründ und natürlichen Erben" der Verstorbenen 1).

Der Lass wurde auch von dem Nachlaß eines Leibeigenen, welcher mit einer Ungenossin, oder einer Angehörigen
eines andern Leibherren verehlicht war, erhoben, wenn derselbe starb, bevor er mit seinem Herren um die Ungenossame
sich vollständig abgefunden hatte; es war dieser berechtiget,
außer dem ganzen Fall zwei Drittheile der sämmtlichen
Fahrhabe, in was die immer bestehen mochte, vorab zu beziehen.

Die Leibeigenen betrachtete man als ein zinstragendes Kapital, über welches der Besitzer wie über andere Gülten verfügen konnte. Als Ausstenergut erhielt Anna von Honsburg, Burtharts Tochter, bei ihrer Vermählung mit dem Schultheissen Friedrich von Kandenburg, auch einen Leibseigenen zu Merishausen, Claus Etter, den sie jedoch anno 1368 mit Zustimmung ihrer Kinder Burthart, Egbrecht und Clara dem Spital käuflich für 16 Pfund Heller, abstrat?).

Die Eigenen wurden auch verliehen und sogar unter Umständen gleich andern Lehensobjekten verpfändet und an dritte Personen als Afterlehen vergeben. Von Freiherr Heinrich von Tengen, genannt von Bürglo, erhielten Jakob und Heinrich Brümsi genannt am Stad, Rudolf den Tenger und bessen Ehefrau, nebst deren Tochter Brida zu Gäch-

1) Rioner Archiv, Urknied Rreitags n. St. Mikeland 1458

¹⁾ Uebereinkunft von 1469, Kloster-Archiv.

²⁾ Spitaldokumente.

lingen, als Lehen. Bei Anlaß des Verkaufs eines Hofgutes in da anno 1376, an Johannes Hün, genannt von
Beringen, kamen die Verkäufer bei dem Lehenherren um
die Begünstigung ein, die drei Leibeigenen dem Hün versetzen zu dürfen in rechter Pfandesweise, also, daß er oder
dessen Erben "dieselben Lüt nun hinanhin haben und niessen
sont in allen den Rechten als sie, die am Stad, bisher
gehapt hand", bis zur Wiedereinlösung 1).

Als Theil eines Leibgedings erhielt Anna von Herblingen von ihrem Vater Heinrich von Herblingen, bei ihrer Aufnahme als Conventfrau zu St. Catharinenthal, "den erbaren Knecht Hennin Bösch" von Neunkirch, welcher im Jahr 1399 an den Spital für 16 Pfund guter Stäbler verkauft wurde ²).

Selbst zu Vergabungen, die zum Beil der Seelen an Rirchen und Klöfter gemacht murben, verwendete man Leibeigene. Go vergabete im Jahr 1198 Beinrich von Retthusen, Moelheid beffen Leibeigene und beren Kinder und Nachkommen an das Kloster Allerheiligen, unter der Bestimmung, daß für jede diefer Personen bei ihrem Ableben 5 Solidi dem Herren Chrifto und seinem Beiligthum und benen, die dafelbst dem Herren dienen, bezahlt merden follen, zum Zeichen seiner Herrschaft. Anno 1373 gab Egbrecht von Randenburg der Rot, durch Gottes Willen, Niklaus Scherrer von Merishausen, seinen Leibeigenen dem Spital. Vorab dem allmächtigen Gott zu Lob, gaben anno 1409 Wolf von Wolffurt und Margareth bessen Gattin, dem Spital Verena Hönin, Clewi Rägeling von Tilendorf Chefrau und hans Rägelin, beren Sohn "zu rechtem, ledigen Eigen" 3). Es fanden auch Vergabungen statt unter ber

difficulty in Agricultural (1

¹⁾ Spital-Archiv.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

Form einer Losgebung, zum Zweck der Einverleibung in Klöster. Heini Pfyner, genannt Ackerer, ein Dienstmann des Klosters Paradies, hatte eine Tochter Margaretha, die in den St. Claren Orden sich aufnehmen lassen wollte, indessen als eine Leibeigene der Wittwe Jrmengard von Münchmyl, geborne von Wülflingen, an der Ausführung ihres Vorhabens gehindert war. Auf mehrseitige Fürbitte gab die Leibherrin gedachte Jungfrau anno 1475 los, "um Willen, daß dieselbe Gott dem Allmächtigen in Geistlichkeit dester bass gedienen mög, Seel und Liv zu behalten 1)".

Am seltensten kamen wohl die unbedingten Losgebungen von Leibeigenen vor, obschon anzunehmen ist, daß als Anerkennung für treue und insbesondere außerordentlich geleistete Dienste, bisweilen ein Leibeigener in den Stand der Freien versetzt wurde. Für unbedingte Losgebung gegen Bezahlung liegt eine einzige Urkunde vor, welche von der Herrschaft Bregenz dem Conrad Brotmann von Breitenloch im Jahr 1525 ertheilt wurde, der sich um 8 Pfund Pfenning von derselben losgekauft hatte und deßhalb "gänzlich und gar quitt, ledig, los und frei gesagt wurde, also, daß er jetzt und hienach sinem Lib und Gut wohl ander Herrschaft oder Burgrecht suchen und Schirm an sich nehmen mag, wann und wo er will." Er ließ sich in Schaffhausen nieder, woselbst noch dessen Freibrief ausbewahrt liegt 2).

Sehr viel wurde auf den Besitz von Leibeigenen geshalten, da derselbe als untrüglicher Beweis für den ritterslichen Stand galt und mit dazu gehörte, um ein sogenanntes großes Haus zu repräsentiren. Daher die selten vorkommende Veräußerung der Eigenen, die überdies, wenn nicht besondere Ehrenanlässe und Rücksichten die Beweggründe

1) Scial-Archiv.

t) Cherron.

¹⁾ Urfunde im Rantonsarchiv.

²⁾ Spitalarchiv.

bildeten, gar bald als Zeichen äußerer Bedrängnisse oder als Abnahme des Wohlstandes gedeutet wurden.

Letzteres mag auch bei Götz, Schultheiß von Randensburg, gesnannt Rot, der Fall gewesen sein, dessen Familie bekanntersmaßen verarmte. Nachdem derselbe anno 1373 dem Spital einen Eigenen um Gotteswillen abtrat, verkaufte er diesem 4 Jahre später mehrere Leibeigene zu Neunkirch, und mit wenigen Ausnahmen "alles das Gut, das dieselben Lüt hand oder noch gewünnent für 55 ungarische und böhmische Gulben 1)".

Leibeigene, deren sich die Leibherren durch Verkauf begeben wollten, fanden bald ihre Käufer, namentlich ließ ber hiesige Spital keine zusagende Gelegenheit ungenützt, um die Zahl derselben zu vermehren.

Die Kaufsumme richtete sich nach bem Geschlecht, nach bem Alter, überhaupt nach ber Individualität der Eigenen. Männer wurden auf 12 bis 33 Pfund und Weiber auf 7 bis 20 Pfund Pfenning oder Heller gewerthet. Anno 1330 bezahlte der Spital an Hug von Radegg für Heinzich den Tangler von Löhningen 14 Pfund Pfenning; anno 1341 an die Gebrüder Heinrich und Kübeger von Herblingen, für Johannes Velbrunner und dessen Sihne Heinrich und Johannes von Löhningen 70 Pfund Pfenning; 1345 dem Peter am Ort für Elisabetha Meyer, Wilhelm Hauenssteins zu Büel Ehefrau 7 Pfd. 10 ß; an Heinrich von Jestetten, Ritter, im Jahr 1363 für Anna, Claus des Wyssen von Siblingen Ghefrau 40 Pfund Pfenning; anno 1428 Burkhard dem Meyer, seßhaft in Jestetten, für Heinrich Glunzer von Wilchingen 33 Pfund Heller²). Wie beim

Philiers der Soielbrennte. Bereits hatten alle, welche un

¹⁾ Urfunde von 1377 im Spitalarchiv.

Berkauf von Liegenschaften ober jährlichen Zinsen u. s. w. wurden auch über derartige Verkäufe Urkunden ausgefertiget; zwar nicht vor Gericht und Rath, sondern von den Verkäufern, die indessen nichts destoweniger volle Gültigkeit hatten und dem Käuser alle diejenigen Rechte zu der verkauseten Leibeigenen "Lib und Gut von der Eigenschaft wegen", zusicherten, die der Verkäuser bisher gehabt. Die Uebergabe der Leibeigenen an die neue Leibherrschaft war je nach Zeit und Verhältnissen mit mehr oder weniger Formalitäten verknüpft, deren Hauptakt indessen in der Huldigung bestand.

Die Leibeigenen ber Klöfter und milben Stiftungen waren in der Regel weit beffer gehalten, als diejenigen der weltlichen Herren, ber Schloß= und Rittergutsbesitzer. Gin= mal, weil die Herrschaft immer dieselbe blieb; der Wechsel der ökonomischen Verhältnisse selten fühlbar wurde und überhaupt die Eigenen eines zuversichtlicheren Schutes genoffen, als benfelben weltliche Herren, bem Privatstande angehörend, in Zeiten der Roth gemähren konnten, wozu benn noch bei Burgleuten ber Umstand kam, daß diese mit ihren Leibherren in öfterer ober täglicher Berührung ftanden und beren Unbilden und Unarten in erster Hand zu dulben hatten. Bezüglich des Schutes der Leibeigenen konnten sich die, größtentheils aus Leibeigenen des Spitals bestehenben, Gemeindegenoffen zu Wilchingen und Trasadingen im Jahr 1500 hinlänglich überzeugen, welche bis an wenige Ausnahmen in scharfe Anklage versetzt murden eines Tobtschlags wegen, der am Kirchweihfeste zu Trasadingen an einem von Bülach verübt ward, hauptsächlich aber wegen Gefangensetzung bes gräflich Sulzischen Platinechts ober Pächters der Spielbrennte. Bereits hatten alle, welche an diesem Festtage zu Trasadingen gemesen, vor dem Landgericht im Klettgau erscheinen müssen und waren alle, weil die Thäter nicht genau ermittelt werden konnten, als Todtschläger erkaunt und die Berüchtigsten harter Gefangenschaft
überliesert worden, um das Necht gegen dieselben als gegen Todtschläger zu vollführen, als Bürgermeister und Nath
von Schasshausen hievon Kunde erhielten und allen Einsluß
aufboten, damit dieser schwere Rechtsfall in Güte abgewanbelt werde. In Folge dieser Verwendung wurde den beiben Gemeinden eine Geldbuße zu Handen der gräslichen
Oberhoheitstasse wie zur Entschädigung der Hinterlassenen
bes Erschlagenen auf Höhe von dreihundert Gulden auferlegt, wozu denn noch fünfzig Gulden Gerichts- und
Uhungskosten kamen, die bei Gesahr der Zurückziehung dieses gütlichen Entscheids "yllends" bezahlt werden mußten.

Aus dieser neuen Verlegenheit wurden die Bestraften abermals durch ihre nächsten Obern befreit, indem diese für die Beschaffung des Geldes gegen Unterpfand der Güter des Spitals sorgten 1).

Auch Margaretha Nürtin von Siblingen, die je zur Hälfte dem Spital und Frauen Kunigunde von Roßberg angehörte, hatte eines zuversichtlichen Schutzes zu genießen, als Henni Weni von Schleitheim derselben gedroht: "sie mit fremdem Gericht anzulangen und zu bekümmern von der Zusprüch, Forderung und Ansprach wegen", so derselbe zu der Leibeigenen zu haben vermeinte. Es wurde der Gegner aufgegriffen und gefänglich verwahrt bis er sich zu einer Urphede und Stellung von Bürgen herbeiließ, in welcher derselbe zu geloben hatte, hinfort nichts unfreundliches gegen Margaretha Nürtin vorzunehmen und sich des Gerichts zu Siblingen zu bedienen, falls er etwas an dieselbe zu fordern hätte?).

¹⁾ Urfunde des Spitalarchivs, Mittwochs vor Beihnachten 1500.

²⁾ Urphede, Stadtarchiv von 1418.

Der Spital stand ber erwähnten Borzüge, hauptfächlich bes ersprieglichen Schutes wegen, ben die Oberherrschaft über benselben ben Angehörigen angebeihen ließ, bei ben Leibeigenen in großer Achtung, weßhalb viele, denen der Berkauf an andere Leibherren brohte, auswanderten, um unter die Botmäßigkeit ber Spitalpflege zu kommen. Als anno 1439 die Gebrüber Conrad und Hans von Fulach zu Laufen schwerer Bedrängnisse wegen räthig wurden, ihre Leibeigenen zu Wilchingen "und an anderen Enden bes Klettgaus" zu verkaufen, baten diese die Oberpfleger bes Spitals aufs Angelegentlichste, unter Anerbietung "einer guten Steuer, sie von ihren Junkern los und zu Sanden bes Spitals zu kaufen." Un ber beträchtlichen Raufsumme betheiligten sich die Leibeigenen mit 280 rheinischen Gulden, für beren Berginsung fie ihre liegenden und fahrenden Buter zum Unterpfand verschrieben. Dreizehn andere Leibeigene zu Wilchingen, welche hans Fridbold und dem Spital gemeinschaftlich angehörten, und nach dem im Jahr 1464 er= folgten Ableben bes Erstern zu gewärtigen hatten, von beffen Erben den Gebrüder Diepold, Burkard und Wolf von Ehingen und Ritter Jörg von Chingen vertheilt ober nach Gelegenheit verkauft zu werden, kauften sich "um nicht von einander getheilt und getrennt zu werden" mit 50 rheinischen Gulden los, zu handen bes Spitals.

Außer diesen Ankäusen von Leibeigenen, zu denen diese selbst, durch Betheiligung an der Kaufsumme, Hand boten, sind noch viele andere bekannt. Im Jahr 1336 erwarb der Spital von Heinrich von Blumenegg dessen sämmtliche Leibeigene zu Merishausen, bei welcher Gelegenheit die Vogtei daselbst dem Kloster Allerheiligen zusiel. Von Peter von Hünenberg und dessen Gattin Anna, geborne von Kadegg, wurden im Jahr 1340 für 11½ Mark Silber 23 Leibeigene in der Stadt Schafshausen und anno 1345 von Jakob Hün

genannt von Sufingen, 7 Leibeigene wohnhaft an ber Steig, für 35 Pfund Pfenning erworben. Bei den lettern Gr= werbungen mochte vornämlich die Absicht obgewaltet haben, biese Leibeigenen aus der Botmäßigkeit ihrer Mitburger zu befreien, in gerechter Sorge für ben Frieden und die Wohl= fahrt der Gemeinde, welche durch die Unterwürfigkeit und andere Migverhältniffe, die das Leibeigenschaftwesen unter Ungehörigen derfelben hervorbrachte, gefährdet werden konn= ten. Darum auch murde die Belehnung auf Leibeigene, haupt= fächlich aber die Erkaufung derfelben gesetzlich erschwert. Es foll Niemand "die hie Burger oder sessehaft sint von den Landherren zu Lehen empfahen", wenn die Angehörigkeit von benselben nicht anerkannt ober diese nicht nachgewiefen ist. "Es soll och kein Burger ben andern ober der in ber Stadt sitzende ift, taufen zu eigen ober zu Lehen über sinen Willen; er taufe bann ein Gut, ba berselbe inne höre" 1).

Die Leibeigenen in der Stadt scheinen der Personalleistungen überhoben gewesen zu sein, da sich die Spitalverwaltung anno 1423 veranlaßt fand, dem Clewi Bertschi von Trasadingen bei Ertheilung der Bewilligung, in Schaffhausen das Bürgerrecht zu erwerben, die Bedingung zu stellen, "daß sollich Burgerrecht dem Spital an siner Eigenschaft und Nechtung keinen Schaden bären und bringen" und die diesfallsigen Obliegenheiten dieselben bleiben sollen, "als ob er und sin Erben uff dem Land gesessen").

Die Armen des Spitals wurden als dessen Leibeigene betrachtet, insbesondere die demselben übergebenen Findelkinder. Damit "man in demselben desto gerner armi und fundeni Kind in nehme und erziehe", beschlossen der Bogt

¹⁾ Richtebriefe im Kantonsarchiv.

²⁾ Revers im Spitalarchiv.

und der Rath an St. Johann Baptist Abend anno 1343, "daß dieselben Kind, es spen Knaben oder Töchtern des Spitals zu Schaffhausen eigen sont sin und demselben unterthänig und dienstbar mit allen Dingen, als ander sin eigen Lüte, es wäre denn, daß ein Herr derselben Kind eins, jemer besatti und es behübe mit dem Nechten, daß es sin wäre", in welchem Fall der Vater des Kindes "dem Spital sinen Schaden abthun soll, den derselbe mit dem Kind geshabt hätt, in dem Maß, als den Rath beschaidenlich dunket" 1).

Außer diefer unfreiwilligen Ginverleibung in den Stand der Leibeigenschaft ist aus dieser und folgenden Zeiten nur noch eine Art bekannt, diejenige, wenn Jemand zum Tob verurtheilte Verbrecher von dem Richter losbat, in welchem Fall biefelben meiftens Leibeigene ihrer Befreier murden. Gine berartige Begnadigung murbe einem jungen Bürger von Schaffhausen, Hans Hablützel zu Theil. Es hatte berfelbe einem nahen Unverwandten 165 Gulben entwendet und in fürzester Zeit über 100 Gulben bavon "mit Spiel und Ueppigteit verpragt", weghalb er gefangen gesetzt und nach erfolgtem Eingeständniß aus Gnaden zum Tobe durch das Schwert verurtheilt murde. Bereits war berfelbe dem Scharfrichter überliefert und auf bem Weg zur Richtstätte, als "uff Gnaden und Barmberzigkeit die wohlgeboren Frau Adelheit Gräfin von Tengen, geborne von Montfort, den verurtheilten Menschen dem Nachrichter ab der hand und sinem Gewalt nahm und damit von den Banden bes Tods und der Urtheil erledigte" 2).

Es mag als zuverläßiger Beweis gelten, daß die Leibeigenschaft lange nicht so drückend war, als diese von dem Standpunkt unserer heutigen Begriffe über persönliche Frei-

¹⁾ Stadtbuch im Rantonsarchiv.

²⁾ Urphede Samstage an Matthaus Abend 1494, bei S. B. Harder.

heit und Menschenrechte beurtheilt wird, wenn man vernimmt, daß freie Leute aus innerem Antrieb und zu Wahrung ih= rer Intereffen die Bande ber Leibeigenschaft auf fich nahmen. Freilich geschah biefes nur gegenüber ben Gotteshäufern, zu benen auch unser Spital zählte. Anno 1439 ergaben sich Clewi Weber von Siblingen und beffen Schwester Margareth, welche die Chefrau eines Eigenen des Spitals mar, gedachter Stiftung als Leibeigene, "alfo, daß fie bemfelben Spital und finen Amtlüten gehorfam und gewärtig fin und benfelben thun föllen und wöllen als ander beffelben Spitals eigen Lut." Aus derfelben Gemeinde ergaben sich anno 1504 die Cheleute Jörg Schuhmacher und Elfin Tritz tinbach nebst ihren Kindern bem Spital zu Leibeigenen, "um ihr und ihrer Kinder beffern Rut und Frommen wil= len", namentlich in Anbetracht, daß ihnen "von bemfelben Spital fo viel Guts beschehen, fie vor verderblichen Roften verhüt und bim Land behalten worden seien, und funft feinen andern Halsherrn haben" 1).

"Um merklich Ursach sie darzu bewegend", wurde Peter Türler von Schaffhausen, mit Greth seiner Ehefrauen und ihren Kindern Leibeigene des Klosters Allerheiligen, unter dem Versprechen "von ihrem Lib und Gut dem Gotteshus bi ihrem Leben und nach ihrem Tod alles das zu thun, so ihm ander sin Gotteshuslüt schuldig und verbunden sind." Diese Ergebung fand vor Bürgermeister und Kath statt, Donnerstags nach Nikolai 1475 2).

Deutlicher sind in einer Ergebungs= und Aufnahms= Urkunde der Greth Heche, Fridlin Auers von Gaylingen Wittwe, vom Jahr 1537, die Beweggründe zur Ergebung als Leibeigene an die Klosterverwaltung von Allerheiligen

in die Band" des Notars, welcher ihr das Geläbbe abnahm.

¹⁾ Spitalarchiv.

²⁾ Rathsprotofoll, und Urfunde im Klosterarchiv, ich mentale (1

ausgedrückt. Es bat dieselbe, sie und ihre Kinder in die Leibeigenschaft aufzunehmen, da sowohl ihr als ihrem verstorbenen Wann von gedachter Verwaltung "in ihren Nothbedürsen mit manigem Trost, Hilf und Kath, jewelten gar viel Guts erzeigt und bewiesen worden und auch in Zutunft solliche gnädige Gutthaten nit minder verhoffe." Neben urkundlicher Versicherung sowohl ihr als ihren Kindern "mit hilslichem Bystand berathen zu sein, als Herren ihren eigenen Lüten zu thun gebürt", enthielt die Aufnahmsurkunde noch eine Empfehlung derselben an alle "jedes Stands, Würden und Wesens", mit denen sie in Berührung kommen möchten 1).

Diese Ergebungen wurden in frühern Zeiten mit allerlei Formalitäten und etwelcher Feierlichkeit verbunden und ent= gegen genommen; so anno 1488 diejenige ber Unna Scherz genannt Schwäbin, Riebergelaffene zu Hallau, welche Sam= ftags den 29. März im Chor des Münfters zu Allerheili= gen stattfand, in Anwesenheit erbetener und vieler anderer Zeugen, sowie unter Leitung bes Caplan Conrad Brunners von Schaffhausen, in der Eigenschaft als faiserlicher, offener und geschworner Notar. Da, unter den Augen des Volks bekannte dieselbe, daß sie "ungezwungen und ungenöthet, auch weder mit Liften, Gefährden, oder unufrechter Mißführung überkommen, sich entschlossen habe, weil sie feinen natürlichen, eigenen Herren habe, dem sie mit ihr Lib und Gut etwas schuldig noch verbunden wäre, zu allen Gottes Heiligen, in der aller Ehre das gegenwärlig Gottes: hus gewicht seie, mit allen Kindern, ob Gott ihr eins jemer gabe, zu ergeben und sich bemfelben zu eignen." Rach die= fer Erklärung befräftigte sie ihren Entschluß "mit ihr Hand in die Hand" des Notars, welcher ihr das Gelübde abnahm,

alderslated (1

¹⁾ Klosterarchiv. Ibiotolinis imi rounden mur ingentorgadian in

"baß sie hinfür zu fünftigen Ziten, weber ihr Lib noch But von dem genannten Gotteshus nie mehr entziehen, ent= fremden noch entführen wolle, weder heimlich noch offenlich, fust noch so, in kein Weg, sie wolle auch hinter Niemand fliehen noch irgendwo Burgerin werden ohn Gunft, Wiffen und Willen des Gotteshuses Amtlut, die follicher Sach Ge= walt haben. Insunders wolle sie dem Gotteshus gehorsam und gewärtig fin, als ander fin eigen Lut" u. f. w. Hierauf "hat die genannt Unna sich selbst mit ihrem zitlichen Hab und Gut, wie von Alter Hartommen und Gewohnheit ift, ufgeopfert und an das Krütz empfangen" 1). Entweder um die Bande der Leibeigenschaft erträglicher zu machen ober auch aus religiöfen Beweggrunden, namentlich in bem Glau: ben, ein verdienstliches Werk zu vollbringen, ergaben sich Leute an den Stuhl Petri zu Rom und an andere, im Rufe besonderer Heiligkeit stehende Orte. Zwei junge Bürger von Schaffhausen, Clewi und Conrad Hafner, bis= herige Leibeigene des Schultheiffen Got von Randenburg, benützten anno 1420 bessen ötonomisch schwere Lage, um sich von demfelben loszukaufen, was ihnen mit Darlegung von 70 rheinischen Gulden gelang, um fo eher, als fie ent= schloffen waren, sofort "an das heilig, ehrwürdig Gottes= haus St. Peters Münfter zu Rom" als Leibeigene fich zu ergeben. Alls folche mußten sie, "wenn beffelben Gotteshuses gewiffer Bot einift in bem Sahr zu ihnen tomme, bemfelben einen guten, geben Pfenning erftatten 2). Gbendieselbe Steuer hatten auch diejenigen zu entrichten, welche sich dem "heiligen, ehrwürdigen Spital der hochgelobten, föniglichen Mutter und Magd, unser lieben Frauen St. Marien zu Jerusalem" zu Leibeigenen ergaben. Diesen

1). Urfunde im Spiralardiv.

¹⁾ Inftrument im Klosterarchiv.

²⁾ Urfunde bei S. B. H. Bader, mon diedelinkt matitiffe (S

Heilsweg glaubte auch Heini Werlin von Beggingen einsschlagen zu müssen, welcher ein Leibeigener der Claranna von Fridingen, geborne Gräfin von Tengen, war, die denselben zu diesem Zweck gegen Bezahlung von 19 Pfund Heller anno 1399 losgab 1).

Die Kinder von Leibeigenen traten in die Fußstapfen ihrer Eltern. Um Verwicklungen zu verhüten, dursten die Leibeigenen nur mit Angehörigen derselben Leibherrschaft eheliche Verbindungen eingehen und sich vermählen. Wer gegen diese allgemein geltende Regel verstieß und eine unzgenössige Person ehelichte, hatte diesen Verstoß, die Ungenossame betitelt, schwer zu büßen, "den Pfeffer" zu bezahlen, und wenn dieses Mißverhältniß nicht ausgeglichen werden konnte, zu gefahren, daß seine Kinder zweierlei Leibeherren, die ihrer Eltern, erhielten und beim Tode derselben bezüglich der Beerbung des Nachlasses schwer mitgenommen wurden, indem der Leibherr, wie oben erwähnt, zum Bezug von zwei Drittheilen der Fahrhabe berechtiget war.

Eine diesfallsige Verordnung besagt: "Wär auch, daß ein Gotteshusmann, wo der gesessen ist, ein ungenoß Wib nähme, der soll sich mit dem Abt oder dessen Amtlüten richten, nach ihr Snaden, um sin Ungenossame und dabei allweg offen Säckel han, bis er sich gericht" 2).

Clewi Zimmermann von Trasadingen, ein Leibeigener des Klosters Rheinau, der sich mit einer ungenössigen Frau verehelicht hatte, richtete, unterstützt von "erbaren Lüten", an Abt Eberhard zu Rheinau das dringende Ansuchen, ihm "den Laß, das sind die zween Theil des fahrenden Guts", welchen er durch die Verehelichung mit einer ungenossen Frauen verwirkt habe, zu kaufen zu geben, um "söllich schwer

¹⁾ Urkunde im Spitalarchiv. Andrewskell ein insmulfing (

²⁾ Gütlicher Entscheid vom Jahr 1469, im Rlofter-Archiv.

Beraubniß, so dann seinen Kindern widerfahren und zugezogen werden möcht" abzuwenden. Gegen Entrichtung von zwölf rheinischen Gulden wurde ihm die Wohlthat gewährt, die nachtheiligen Folgen der Ungenossame loszukaufen und zu tilgen 1).

Durch Auskauf aus der Leibeigenschaft, zum Zweck der Ergebung an den Leibherren ihres Shemannes, konnte eine Frau die Strafe der Ungenossame, die dieser verwirkt, vollskommen austilgen.

Mit Beihülfe ihres Stiefbruders Heinell Wirth wurde der Dorothea Beringer, einer Leibeigenen des Jörg von Erzingen ermöglicht, sich anno 1470 von der Eigenschaft loszukausen, zunächst zu Gunsten ihres Ehemannes Clewi Meier des Jungen von Wilchingen, welcher Leibeigener des Spitals war, an den sie sich nun ergab, sodann auch zu Gunsten des Hans Wirth zu "Muchen" und seines Bruders des Schneiders, zu Stühlingen, die in Folge dieser Ergebung, der Ungenossame und des Pfessers, den sie an diesselbe Stiftung schuldeten, ebenfalls erlassen wurden 2).

Von Propst Friedrich zu Riedern kaufte des Spitals Eigener Heini Amlung von Grießheim, dessen Chefrau Berrena Mellinger, für 10 Goldgulden los, um diese dem Spital anzueignen 3).

Für Engel Weber von Unterhallau, welche Hans Wester von Wilchingen, einen Leibeigenen des Spitals, geeheslicht hatte, indessen nicht im Fall war, von ihrer Leibherrsschaft, dem Premonstratenser Kloster zu Roggenburg, sich loszukausen, verwendeten sich im Jahr 1495 Bürgermeister und Nath bei dem Abte Georg, der das "demüthiglich Ers

¹⁾ Urfunde im Spitalarchiv vom Jahr 1448.

²⁾ Urfunde im Spitalarchiv.

³⁾ Urfunde von 1444, Ebenba.

suchen und fründlich Anrufen" durch Entsprechung ehrte und dieselbe unentgeltlich losgab 1).

Auch die Berehelichung Leibeigener mit Freien war mit Unannehmlichkeiten verbunden, zog Erstern die Strafe der Ungenossame zu, um welche im Jahr 1453 Hans Barter von Schaffhausen, welcher eine Leibeigene des Klosters Alslerheiligen geehelicht hatte, mit Abt Berchtold sich abfinden mußte ²).

Töchter aus freiem Stande, die mit Leibeigenen sich verehelichten, wurden hiedurch selbst unfrei. In unsern Gesgenden scheint jedoch diese Anschauung nicht zur Geltung gekommen zu sein.

Freitags nach St. Matthäustag im Jahr 1508, erklärte Abelheit Schwarber, Ehefrau des Kleinhaus Zimmermanns von Wilchingen, vor Bürgermeister und Nath, daß sie, die keinen Herren habe, dem sie mit Leibeigenschaft verwandt, entschlossen sei, "frei und ungezwungen ihrem Ehwirth nachzusolgen und dessen Leibherrschaft dem Spital zu eigen, recht und redlich sich zu ergeben, also, daß sie und ihre Kind, so von ihr geboren werdent, demselben hinfür mit Leibeigenschaft zugehören und sin eigen Lüt heissen und pflichtig sein sollen und wollen").

Das gewöhnlichste Mittel, die durch die Verehelichung von Ungenossamen zu Tage tretenden Nebelstände aufzuhesben, wurde im Tausch oder Wechsel der betreffenden Leibeigenen gefunden, welches jedoch nur unter Leibherren Platz greifen konnte, die im Besitze vieler und weit zerstreut lebender Eigenen waren. Von den zahlreichen Wechseln, die stattfanden und durch hunderte von Urkunden nachgewiesen werden können, die jedoch der Form nach gleichlautend sind,

1) thefunies in Exitations som Jahr 1418.

¹⁾ Spitalarchiv.

²⁾ Urfunde im Klosterarchiv.

³⁾ Urfunde im Spitalarchiv.

mag eine der ältesten im Auszuge genügen. An dem Palmabend des Jahrs 1331 urkundet Abt Johannes zu Alslerheiligen, daß er "habe gethan einen Wechsel mit dem Spital zu Schaffhusen, und hab' ihm geben Heinrichen Stehelin Horanz Suhn von Opfershofen, der Nechhasen Tochter zur Eh habe und des Gotteshus recht eigen war, um Bürgin Nechhasen von Opfershofen der des vorgenannsten Spitals recht eigen war, und hab ihn geben für recht eigen und verzichte aller Ansprach, geistliches und weltliches Gerichtes, die ihn und das Gotteshus wieder zu dem vorsgenannten Heinrichen Stehelin bringen möchte."

In seltenen Fällen kamen auch Losgebungen von leibeigenen Frauen ohne weitere Bedingung vor, als gegen das Versprechen, in ähnlichen Fällen Gegenrecht halten zu wollen. So anno 1426, als ein Angehöriger des Caspars von Klingenberg eine Leibeigene des Spitals zu Watterdingen ehelichte. Mit Hans von Klingenberg Ritter, schloß der Spital dreißig Jahre später eine Uebereinkunft, nach welcher die gegenseitigen Leibeigenen zu Blumenfeld, Tengen und Watterdingen "mit dem Sakrament der heiligen Ehe sich wohl ehlich zusammen fründen mögen und damit keineswegs gefrevelt noch entgnosset haben sollen" 1).

Wenn nun keines dieser Auskunftsmittel angewendet werden konnte, so blieb den beidseitigen Leibherren zu Wahrung ihrer Rechte nur noch dasjenige der Abschließung einer Kinder-Genossame vor. Auch derartige Dokumente bergen die Archive in großer Zahl, welche ebenfalls ihrer Form nach wenig Verschiedenheit darbieten. Anno 1394 traf Abt Conrad zu St. Georg in Stein mit Ritter Hans Truchsäß von Dießenhosen, genannt Blümliglanz, eine Genossame wegen der Kinder Heinrich Klingenselds von Opfertshosen,

¹⁾ Urkunde im Spitalarchiv,

eines Eigenen gebachten Klosters und bessen Ehefrau Elara Pfiffer von Stetten, welche an die Burg zu Herblingen gehörte, dahin lautend, "daß alle die Kind gedachter Cheleute, die sie jetzt di einander hand und die ihnen hienach werdent, es sigent Knaben oder Töchtern, beider Leibherren gemein sond sind jedweders Theils zu dem Halbtheil").

Wenn sobann Leibeigene, die bereits zwei Leibherren angehörten, noch mit Ungenoffen in eheliche Verbindung traten, so gestalteten sich die Verhältniffe noch übler. Indeffen hatten die Leibeigenen selbst eine Schen vor derartigen Berbindungen, so fehr, daß diese jedenfalls höchst selten vorkamen. Es ist ein einziger Fall zur Kenntniß gefommen, welcher jedoch nur zum halben Theil eine Ungenoffame mar. Beini Beiner von Wilchingen, Leibeigener bes Freiherrn Diethelm von Weiffenburg, heirathete anno 1349 Margaretha Thanginger von Guntramingen (Guntmadingen), welche eine Leibeigene seines Herrn und des Spitals mar. Um nun eine Kindergenoffame zwischen beibseitigen Leibherren zu Stande zu bringen, fah fich die Spitalpflege genöthigt, ben Mitleibherrn für deffen Ansprüche mit acht Pfund Heller zu entschädigen und überdies die Berechtigung, deg von Weissenburg zum Bezug des halben Theils des Hauptfalls beim Tob gedachter Frauen anzuerkennen 2).

Bei Abschluß von Genossamen wurde in der Regel zu Gunsten der Kinder noch die Bestimmung getrossen, daß bei dem Tode des einen oder andern Ehegatten der zuständige Leibherr nur "einen schlechten Hauptfall" zu beziehen haben solle.

Das Leibeigenschaftswesen war in Folge althergebrachter Uebung und zu allgemeiner Geltung gekommener Grundsätze,

¹⁾ Spitalarchiv.

²⁾ Spitalarchiv.

ziemlich bestimmt ausgelegt und entschieden, daß beghalb höchst selten eine obrigkeitliche Dazwischenkunft erforberlich murbe, um Unftanbe und Zwiftigkeiten zwischen Berren und Eigenen zu beseitigen und auszugleichen. In Ländern, mo bie Leibeigenschaft und die Sclaverei ibentisch maren, trat biefer Fall wohl gar nicht ein; ber Leibeigene mar fo zu fagen rechtlos und nur die öffentliche Meinung über Recht und Unrecht konnte bemfelben noch etwelchen Schut verleihen. Bei uns verhielt es sich in dieser Beziehung anders. Die Leibeigenen hatten gleich ben unabhängigen Bürgern und Einwohnern ben gesetlichen Schut gegen Bedrückungen ober pflichtwidriges Verfahren anzusprechen, von welchem Recht indessen nur wenige, die weltlichen Herren an= gehörten, Gebrauch zu machen magten, um nicht indirekte Unbilden gewärtigen zu muffen. Anders verhielt es fich bei Gotteshausleuten, immerhin folden Leibeigenen, die Stiftungen angehörten und somit nicht von ber Willfur Einzelner abhingen.

So fanden sich anno 1522 Bürgermeister und Rath bewogen, dem Domkapitel Constanz zu verdeuten, sich der zahlreich hinterlassenen unerzogenen Kinder ihrer gewesenen Leibeigenen Elise Pfau, Adam Malers Ehefrauen von Schaffhausen, besser anzunehmen, oder dieselben der Eigenschaft zu erlassen. Dieses Ansinnen wurde Namens der Leibherrschaft durch deren Statthalter Doctor Georg Fergenshans, Dompropst dahin beantwortet, daß er zur Zeit nicht im Fall sich besinde, eine zusagende und bestimmte Antwort zu geben, "dann so die Thumprobsty oder ander, so Eigenlüt oder Gotteshusleut haben, allweg, so dieselbigen zu Armuth kämen, schuldig wären dieselben zu ernähren, bedürste man eines reichen Spitals dazu, darauf sich mancher verlassen und mit kleiner Fürsorg husen und oft dester rathlicher zehren würd". Von einer Losgebung "der Kindlin sollicher

Ursachen halb", könne nicht die Rede sein, dagegen wolle man nach Möglichkeit "helfen und rathen" 1).

Eine ähnliche Forderung wurde im Jahr 1536 an Abt Warkus in der Reichenau gestellt, als Leibherrn der vier Kinder des Jakob Müller zu Siblingen, unter Ansbrohung, daß wenn das Kloster seiner diesfallsigen Verpstichtung nicht nachkomme, die Unterstützung derselben auf Kosten der Leibherrschaft stattsinden werde. Mit höchster Entrüstung wurde dieses Verlangen zu Neichenau aufgenommen, als ein "undillich Anmuthen" erklärt und weil "niendert gebrüchlich, daß man Libeigenen gung git", sondern dieselben eben an das öffentliche Almosen verweise, so sein dieses Auskunftsmittel auch fraglichen Kindern anzuweisen. Sine Antwort, die von Seite des Raths ihre volle Mißbilligung erhielt und das Kloster zu neuen Reklamationen veranlaßte ²)

Wegen des Harnischfalls und Benützung der Waldungen erhoben sich im Jahr 1397 zwischen Abt Berchtold zu Allerheiligen und den "Dorflüten des Dorfs zu Hallau" Zwistigkeiten, welche von dem herzoglich österreichischen Landvogt Engelhart von Winsperg an ein Schiedsgericht unter Vorsitz des Nitters Hamman von Annach, gewiesen und Dienstags nach St. Jakobstag gedachten Jahres, unter bester Berücksichtigung der Verlangen der Gotteshausleute geschlichtet wurden 3).

Im Jahr 1469 wurden von "Nath und Gemeinde zu Hallau" sämmtliche Verhältnisse der Gotteshausleute zu ihrem Herren, einem jeweiligen Abt zu Allerheiligen, besprochen, da der energische Abt Conrad Dettigkofer höchst wahrscheinlich auch da sein Bestreben, die Rechte seines

¹⁾ Schreiben vom 2. Jult 1522 im Rantonsarchiv.

²⁾ Aften im Rantonsarchiv.

³⁾ Urfunde im Rlofterarchiv.

Gotteshauses geltend zu machen, in einer Art durchzusetzen bemüht war, die seine Angehörigen mit etwelcher Besorgniß erfüllte, gegenüber ihren "loblichen Fryheiten, Herkommen und Gewohnheiten". Man verständigte sich mit dem Abte, diese Angelegenheiten dem Bischof Hermann zu Constanz zur Entscheidung vorzulegen, welcher dieselben auch wirklich zur Zufriedenheit beider Parteien erörterte und feststellte in einer Urkunde, die in zwei Exemplaren ausgesertiget und von beiden Parteien besiegelt wurde¹), ein Umstand, welcher für die Anerkennung der Rechte der Leibeigenen zeugt.

Es kamen auch Fälle vor, daß den Leibherren Rechte und Ansprachen an einzelne Angehörige bestritten werden wollten, deren Erörterung und Entscheidung den ver= sammelten Leibeigenen unterstellt wurden. Go beim Tobe Rüdi Rellers von Bufingen, eines Leibeigenen des Klosters Allerheiligen, ber anno 1473 ledigen Standes ftarb und von Abt Conrad als "eine antragende Hand" erklärt und beerbt werden wollte. Da dieses Vorhaben auf Ginsprachen und Hinderniffe ftieß, fo ließ der Abt dem aus Gotteshaus= leuten bestellten Gericht, unter Vorsitz Beinrich Süchlers von Schaffhausen, auf dem Dinghofe zu Bufingen versammelt, durch den Rlostervogt Conrad Rym diese Ungelegenheit vortragen, die Frage anknüpfend, ob er berechtigt sei, "Namens sines gnäbigen herren von Schaffhusen und fines Gotteshuses zu bes genannten Rubi Rellers seligen verlaffen fahrende Sab zu grifen und zu sinen Sanden zu nehmen, nach herkommen und alter Gewohnheit?" Hierauf stellte der Richter mit lauter Stimme an die umstehenden Gotteshausleute, welche der Verhandlung anwohnten, die Frage und Aufforderung "ob Jemand da ware der barin vermeinte zu reden oder zu tragen, der möchte das thun" -

¹⁾ Un St. Lucientag 1469. Alosterarchiv.

worauf, als "Niemand etwas darin geredt noch getragen", der Richter seine Beisitzer mit Beurtheilung der Rechtsfrage betraute, welche auf den Sid dahin zu Necht entschieden wurde, "daß der vorgenannt Herr von Schaffhusen und sin Gotteshus, bi ihren Rechten und Gewohnheiten bliben und des Rüdi Kellers seligen fahrende Hab ohne Engeltnuss der Gülten und allermänniglichs, dem gnädigen Herren zusgehören sollen ohne Hindernuß und Widersprechen").

Gegen zwei Schwestern, die an Marx Schmid und Bans Wagenstein, Burger zu Eglifau verehelicht und Leib= eigene bes Spitals waren, sah sich bie hiesige Spitalverwaltung genöthigt, die Dazwischenkunft ber Behörde anzusprechen. Wie aus den vorhandenen Akten ersichtlich ist, wurden dieselben "durch Liederlichkeit" vormaliger Verwalter, als Pflichtige aus ben Augen gelaffen. In Folge stattge= fundener Bereinigung der Leibeigenen-Berzeichniffe murden anno 1501 gebachte Frauen an ihre Verpflichtungen ermahnt, wogegen dieselben Ginsprache erhoben unter bem Vorwande, "es sei ein alter Bruch und Harkommen zu Galisau, baß wellicher so lang daselbst verfässe unerfordert, als sie jest ba gesessen wären, daß die fürhin von Niemands umb Eigenschaft und Fagnachthühner angesprochen" dürfen. Das nach Zürich appellirte Urtheil des Obervogts Jakob Thyg zu Eglisau, wonach die Frauen als Leibeigene bes Spitals festgehalten wurden, erhielt daselbst anno 1502 feine volle Bestätigung. 2)

Zur Zeit der Reformation wurde folgerichtig die Recht= mäßigkeit der Leibeigenschaft angefochten und deren Fort= bestand in Frage gestellt. Schon während derselben ließen

¹⁾ Urtheilbrief im Rlofter-Archiv.

²⁾ Aktenstücke im Spitalarchiv.

bie Gotteshausleute zu Thanngen ihrem Leibherren, bem Abt Andreas zu Petershaufen, durch deffen Bogt entbieten: "baß fie nun hinfuro ihm und seinem Gotteshus mit ber Eigenschaft nit mehr in einichem Weg pflichtig noch gehorsam, sondern frei fin wöllen und damit die Fagnachthennen, deß= glichen Käll, Gläß und andere Dinge abkünden". Noch am nämlichen Tage, Samstags vor Lichtmeß 1525, wandte sich ber Abt an Bürgermeifter und Rath zu Schaffhausen ats an die Vogtherrschaft über Thanngen mit Bitte, ihm gegenüber seinen störischen Leibeigenen zum Recht zu verhelfen, indem ihr "Fürnehmen ein ungegründetes und hochmüthiges sen, wozu sie weder Fug, Glimpf noch Recht hatten 1). Erft auf Pfingften murbe biefe Angelegenheit vor beiben Rathen besprochen und sodann im allgemeinen beschloffen: "mit benen so minen Herren verwandt find und Gigenlut haben zu reben, daß fie gegen benfelben ber Gigen= schaft halben diefer Bit stillstanden, bis mine Berren feben wie sich ander Lüt darinnen halten"2). Als die Refor= mation zum Durchbruch gekommen, traten die Angelegenheiten ber Kirche für längere Zeit in den Vordergrund, murbe das Leibeigenschaftwesen unberührt gelaffen, um so eher als die Mehrzahl der Leibeigenen kein sonderliches Gewicht mehr auf die Freigebung legten und bei den Besitzern von Leib= eigenen wenig Geneigtheit obwaltete, die alt hergebrachten Rechte mit den stattlichen Ginnahmen dem evangelischen Principe zu opfern Daher auch wurden zur Beseitigung dieses widerrechtlichen Verhältniffes teine entschiedenen Schritte gethan und das Leibeigenschaftsmesen Gott und ber Zeit anheimgestellt.

Im Jahr 1535 suchte ber Rath ben Abt von Rheinau

¹⁾ Schreiben im Rantonsarchiv.

²⁾ Rathsprotofoll im Kantousarchiv.

zu vermögen, die im Gebiet der Stadt lebenden Leibeigenen seines Stifts frei zu geben oder dieselben der Stadt käuslich abzutreten. Da aber der Gesuchsteller keineswegs mit gutem Beispiel durch Freilassung seiner Eigenen vorangegangen, so blieb das Ansuchen unberücksichtiget. Im nächstsolgenden Jahr, als Abt Bonaventura von seinen hieseitigen Leibeigenen den Huldigungseid verlangte, wurde die Eidleistung obrigkeitlich verwehrt, indessen das Versprechen abgegeben, "sine eignen Lüt anzuhalten, alles das zu thun, als ob sie ihm geschworen hätten." Er wandte sich hierauf klagend an die sieben Orte, des Klosters Schutz und Schirmherren, welche bei Bürgermeister und Rath für das Kloster sich verwendeten, indessen nichts weiteres erzielten, als daß erwähnte Leibeigenen auch die mit einer Huldigung verknüpften Angaben zu Gunsten der Verwaltung zu machen hatten.

Gegenüber dem Abte Caspar zu St. Blasien wurde anno 1541 bezüglich seiner Leibeigenen zu Thanngen daßselbe Verfahren eingehalten 1).

Um die Zahl der Leibeigenen zu vermindern, schritt die Klosterverwaltung zu Allerheiligen zum Verkaufe dersselben. Als der Rath von dieser Maßnahme Kunde erhielt, verbot derselbe dieses Unterfangen, mit der Weisung, den Leibeigenen den Loskauf zu gestatten und möglich zu machen. Nichtsdestoweniger wurde der Leibfall immer noch erhoben und wenn dieser nicht gütlich erhältlich war, gerichtlich gegen die Weigernden eingeschritten 2).

Eingebenk des frühern Verlangens, zeigte sich das Kloster Rheinau anno 1554 geneigt, die hieseitigen Leibeigenen käuflich loszugeben 3), allein da die konsequente Loskaufung

¹⁾ Briefwechsel im Rantonsarchiv.

²⁾ Rathsbeschluß Donnerstags nach Allerheiligen 1537.

³⁾ Chronik der Stadt Schaffhaufen.

aller Angehörigen, die mit Leibeigenschaft belaftet waren, allzugroße Opfer erforderte, so verzichtete man auf bas Anerbieten. Heberhaupt gebrach es ben Obern an festem Willen und an dem richtigen Takt, dieses bedauerliche Ver= hältniß zu beseitigen.

Mit bem Grafen zu Lupfen hatte man einige Jahre zuvor einen Austauschvertrag bezüglich beidseitiger Leibeige= nen entworfen, wonach "Person gegen Person" ausgewechselt und die Entschädigung besjenigen Theils, welcher Inhaber ber größern Zahl Leibeigener sei, burch Abam von Honburg, als Schiedsrichter, bestimmt werden follte. Die Frage ber Entschädigung tam nicht zur Entscheidung, weghalb ber Bertrag als bloger Entwurf zu betrachten mar, und mit Graf Itelfriedrich von Lupfen, am 24. April 1559, eine neue Besprechung bieser Angelegenheit veranstaltet murbe, welche ebenfalls zu keinem Abschluß führte. Während nun das Kloster Allerheiligen jett wie vormals in der Grafschaft Lupfen ben Leibfall erhob, glaubten fich Bürgermeister und Rath zur Gingabe einer Beschwerbeschrift berechtiget, als Lupfischerseits anno 1571, beim Tobe Thoman Hags von Schleitheim, der Herrschaft Leibeigener, der Leibfall erhoben wurde, welcher Deiggriff eine migbeliebige Zurechtweisung zur Folge hatte1).

Die Leibeigenschaftsverhältnisse wurden je länger je mehr gelockert und von Seite ber Eigenen zu umgehen und abzuschütteln gestrebt, weghalb nur noch Gotteshäuser und Berrschaftsinhaber Leibeigene zu halten und zu zügeln im Falle waren und überdies sich genöthigt fahen, durch Vertrage ben Reft ihrer biesfallfigen Gintunfte zu sichern. Bereits hatte sich die, aus einem alten Rechtsbegriff irrthümlich hergeleitete Ibee geltend zu machen gesucht, daß

Beitrage jur baterl. Gefchichte. II. heft.

"wann drei Laubrisenen, das ist drei Jahresfristen verflossen, darinen die Leibeigenen um die Leibrecht nicht ersucht worden, diese der Leibeigenschaft gänzlich frei seien."

Durch einen Vertrag verpflichteten sich anno 1592 Bürgermeister und Rath von Schaffhausen und Abt Caspar zu St. Blasien, die zuständigen Leibeigenen zur Entrichtung der schuldigen "Leibschillinge oder Leibhühner und Todesfälle" an ihre Leibherrschaft anzuhalten 1).

Im Jahr 1600 hatte die Neberzeugung von der Unsstatthaftigkeit der Leibeigenschaft im Schooße des Kleinen Raths bereits Boden gewonnen, weßhalb sich derselbe verspsichtet fand, bei der Kunde, daß Anton Wanner von Schleitheim zum Zweck der Belehnung auf ein Reichenauissches Lehengut altem Herkommen gemäß Leibeigener der Lehenherrschaft werden sollte, dem Obervogt in der Reichenau zu verdeuten: "daß es gegen Stadt= und Landfreiheit verstoße, einen Angehörigen in die Servitut der Leibeigensschaft aufnehmen zu lassen").

Dessen ungeachtet ließ man die, einer freieren Entwickelung der gesellschaftlichen Zustände hemmend entgegentretende Leibeigenschaft fortbestehen und bemühte sich nur, derselben eine möglichst milde Form zu geben und den übrigen Begriffen und Verhältnissen des Staatshaushaltes anzupassen. Die Ungenossame wurde nicht mehr so strenge kontrolirt und bestraft; der Hauptfall durchweg in eine billige Geldentschädigung umgewandelt; die Personalleistungen aufgehoben und auch die jährliche Lieferung einer Leib- oder Fastnachtshenne ermäßigt.

Die hie und da zwischen den Leibherrschaften früher schon abgeschlossenen Verträge zur Sicherung der Rechts=

¹⁾ Aftenstücke im Kantonsarchiv.

²⁾ Schreiben im Kantonsarchiv vom 25. Januar 1600.

samen gegenüber den Eigenen, wurden von Zeit zu Zeit erneuert und den geltenden Rechtsbegriffen angepaßt, nach denen der zuständigen Obrigkeit vorerst Kenntniß gegeben werden mußte, wenn die Leibeigenen ihres Gebiets von ihren Leibherren zur Huldigung versammelt werden wollten; in welchem Fall die Verhandlungen unter Aufsicht und Leitung der Ober= und Untervögte vorgenommen wurden.

Dieses Versahren fand zum erstenmal anno 1605 statt, als die an das Schloß Eglisau gehörenden Leibeigenen unsers Kantons an ihren Wohnorten versammelt wurden, um sie "von Neuem wiederum zu beschreiben". Gegenüber der Grafschraft Sulz bestand dieselbe Uebung. Unter Graf Johann Ludwig von Sulz wurden im Jahr 1654 die Leibeigenen=Verzeichnisse in den Gemeinden Veringen, Löhningen, Guntmadingen, Siblingen, Gächlingen, Neunkirch, Hallau, Ostersingen, Trasadingen und Haslach, mit Beihülse der Vögte erneuert 1).

Ohne besondere Aufforderung und Veranlassung faßte der Kleine Rath am 24. Januar 1683 den löblichen Beschluß, auf die Landschaft ein Mandat zu senden, "daß die Gemeinden keinen, so mit Leibeigenschaft verhaft, zum Gesmeindsgenossen annehmen, und die darmit beschwert sein, sich, bei Verlurst des Landrechts, darvon liberiren und außtaufen sollen" 2).

Unerklärlicher Weise wurde diese Gelegenheit nur von wenigen Leibeigenen benüt, obschon die Loskaufsgebühre schon vor Jahren auf den Betrag von 5 fl. herabgesetzt worden war 3). Unter diesen Umständen wurden von der Obrigkeit keine weitern Schritte zur Beseitigung der Leibeigenschaft gethan, sondern vielmehr dieselbe ferners als

¹⁾ Korrespondenz im Kantonsarchiv.

²⁾ Rathsprotofoll.

³⁾ Klosterprotokolle von 1670.

eine Einnahmsquelle für die Kloster- und Spital-Verwaltung betrachtet, ja sogar bei Aufstellung einer neuen Klosterpflegerordnung anno 1690 dem Pfleger zur Pflicht gemacht, den Gefällen von den Leibeigenen "sonders Ernsts nachzusehen."

Ohne auffallende Begebenheiten und bemerkenswerthe Veränderungen in diesem Punkte flossen Jahrzehnte um Jahrzehnte dahin, verstrich ein volles Jahrhundert.

Als Seltenheit mag Folgendes angeführt werden. Um 6. März 1751 stellten Alexander Mettler und Conrad Hatt von Hemmenthal bei den Oberpflegern des Klosters das unterthänigste Ansuchen, "nachdem sie Willens sammt ihren Weibern und Kindern in die Insel Pensilvania zu ziehen, sie aber in das Kloster Allerheiligen fällig und aus großer Armuth nichts geben können, in Gnaden anzusehen und des Falls zu erlassen." Mit Geneigtheit wurde diesem Gesuch entsprochen, da man von der Wahrheit ihrer Angaben überzeugt war 1).

Unter dem beliebten Zusehen und dem Behelfen nach Maßgabe der Umstände war das Jahr 1790 eingetreten. Nach Vorgang einiger revolutionärer Bewegungen in der Semeinde Unterhallau bei Anlaß der üblichen Huldigung machte dieselbe von der Versicherung der obrigkeitlichen Absgerren, daß "USHerren ihre Beschwerden gedultmüthig anhören werden", Sebrauch und reichte dem Kleinen Rath am 26. März eine aus 16 Punkten bestehende Vitts und Veschwerdeschrift ein, in welcher der 4. und 10. Artikel die Leibeigenschaft beschlugen, da gewünscht wurde, es möchte der Einzug der Faßnachthühner gleich vormals, d. h. mit

¹⁾ Protokolle der Obherrn über die Verwaltung des Klosters Allers heiligen.

weniger Strenge bewerkstelliget und ber Bezug bes Leibfalls gänzlich unterlassen werden.

Schon am folgenden Tag murde biefes Memorial bei= ben Räthen vorgelegt und baffelbe zur Begutachtung bem burch 4 Mitglieder des Großen und Kleinen Raths vermehrten Geheimen Rath zur Prüfung und Begutachtung überwiesen. Nachdem diese Vorberathungsbehörde in fünf Sitzungen ihrer Aufgabe nachzukommen gestrebt, wurden am 14. April 1790 von ber oberften Landesbehörde bie biesfallsigen Antrage genehmiget und bezüglich obermähn= ter Punkte beschloffen, ba ber Bezug der Fagnachthühner eine uralte Uebung sei und mit einen Theil ber Besoldung eines jeweiligen Landvogts bilbe, so könne man benselben in seinem Rechte nicht beeinträchtigen. Was sobann ben Leibfall betreffe, so konne man umsoweniger zu einer Befreiung bavon sich verstehen, als bei Erhebung besselben "immerhin auf die Umftande und Beschaffenheit der Berfo= nen Rücksicht genommen und die möglichste Milbe gebraucht worden sei", und auch fürberhin beobachtet werden solle 1).

Auch die Gemeinde Neuntirch gab in 10 Punkten ihre Beschwerden ein, deren siebenter die Abgabe des Leibfalls betraf, welche an das Kloster Allerheiligen und an den Spital von den Leibeigenen entrichtet werden müsse. Der erweiterte Geheime Rath hatte anch diese Eingabe zu prüssen und glaubte sich zu dem Antrage verpslichtet, es könne von dieser Einnahme, die "seit undenklichen Zeiten ohne Widerrede bezahlt . . . und mit aller Moderation eingezosgen worden" sei, um so weniger Umgang genommen wersden, "als alle andern Personen des größten Theils der Herrs

¹⁾ Protofolle beider Rathe und des Geheimen Raths, aus denen auch die ferneren Mittheilungen geschöpft wurden.

schaft Neunkirch, die nicht Leibeigene seien, in den Hof zu Neunkirch eine Art Leib= oder Sterbefall bezahlen."

Dieser Bescheid, sowie die Beantwortung der übrigen Bunkte, welche ben 15. September 1790 die obrigkeitliche Bestätigung erhielten, veranlaßte die Gemeinde Neunfirch später zu einer nochmaligen Petition, in welcher geziemenbst bezüglich des Gewandfalls derjenigen, die nicht Leibeigen seien, die Frage aufgeworfen murde "ob diese Abgabe zu allen Zeiten gefordert worden und woher es komme, daß nur die Gemeinde Neunkirch und einige andere Gemeinden dieser Abgabe unterworfen, andere Gemeinden der Berrschaft Neunkirch hingegen davon befreit seien"?1) Diese Frage wurde "nach langer Erbaurung" dahin beantwortet, daß der Leibfall ichon unter der bischöflichen Regierung erhoben und "weil dieser Theil der Herrschaft Neunkirch mit allen landesherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten von dem Bisthum Constanz erworben worden sei, beghalb die Gemeinden Wilchingen und Trafabingen nicht beschlagen könne, als welche nachträglich ber Herrschaft zugetheilt wurden. "Go gegründet unterbeffen bas Recht auf diese Abgabe fei "und so beutlich und unwidersprechlich bewiesen werden "tonne, daß felbige zu allen Zeiten bezahlt worden, fo wolle "man der Gemeinde Neunkirch einen neuen Beweis der Lan-"besväterlichen huld und berfelben mehr geben, als fie ge-"fordert habe und sowohl die Gemeinde Neunkirch als die "übrigen Gemeinden der Herrschaft, welche den fogenannten "Gewand: ober Sterbefall in den Hof Neunkirch bisher zu "bezahlen schuldig waren, von dieser Abgabe für jeto und "auf fünftige Zeiten für immer befreien."

Diese erst den 20. März 1795 gefaßte Schlußnahme wurde der Gemeinde Reunkirch unter der Voraussetzung

¹⁾ Memorial vom 21. Mai 1791.

mitgetheit, daß dieselbe sich damit "endlich einmal beruhisgen und in demselben die landesväterlichen Gesinnungen einer gerechten und gnädigen Obrigkeit mit Dank anerkensnen werde."

Weniger glimpflich lautete der obrigkeitliche Bescheid an die Gemeinde Wilchingen, welche ebenfalls von dem Petitionsrecht Gebrauch machte und neben andern Wünschen auch denjenigen der Besreiung von der Abgabe der Leibhühner kund gab. Während derselben die den Gemeinden Unter-Hallau und Neunkirch ertheilte Auskunft gegeben wurde, fügte man noch die Bemerkung hinzu, daß "diese ungeschickte Bitte ein für allemal abgewiesen seie."

Wenige Jahre nur waren nunmehr erforderlich, um sowohl das Leibeigenschaftswesen, als die übrigen Staatseinrichtungen in ein bedenkliches Schwanken zu bringen und als überlebt und unhaltbar darzustellen, weßhalb die Oberen mit dem Gedanken sich vertraut machten, die Leibeigenschaft zu beseitigen. Als daher der Gemeinde Schleitheim innerer Unruhen und Zwistigkeiten wegen im Sept. 1797 Gelegenheit eingeräumt wurde, ihre besondern und allgemeinen Klagen einer obrigkeitlichen Commission unumwunden zu eröffnen, und von dieser als 14. Punkt gewünscht wurde, es möchte die Obrigkeit ihren 140 Leibeigenen des Domstifts Constanz an die Hand gehen, daß sie befreit würden, konnte denselben die Versicherung gegeben werden, "daß man sich würklich mit dieser Materie beschäftige und der Bescheid innert kurzer Zeit erfolgen werde."

Schon zu Anfang dieses Jahres wurde an den Vorarbeiten zur gründlichen Prüfung dieser Angelegenheit begonnen. Die aufgenommenen und eingegangenen Verzeichnisse wiesen nach, daß die Zahl der Leibeigenen des Kantons zur Zeit noch auf nahezu 380 erwachsene Personen beiderlei Geschlechts sich belause, von denen 164 an das Kloster Allerheiligen, 44 an den Spital, 140 an das Bisthum Constanz, 24 an das Kloster Rheinau und die übrigen an das Landvogteiamt Egissau, demnach beinahe die Hälfte auswärtigen Herrschaften gehörten.

Nach einer 50jährigen Durchschnittsberechnung (von 1720—1770) betrug die jährliche Abgabe der sämmtlichen Leibeigenen fl. 259. 15 fr., einen Capitalwerth von 5185 Gulsden repräsentirend. In Berücksichtigung der großen Schwierigeteiten, die ein Auskauf hervordringen würde, namentlich aber auch der obwaltenden Stimmung wegen, hielten die mit Untersuchung des Leibeigenschaftswesens Betrauten dafür, daß von einem Auskauf vollkommen Umgang zu nehmen sei und man sich unter Berufung auf die gegenwärtige Lage der Dinge ferners mit den fremden Leibherren in's Bernehmen sehen solle, daß auch sie zur Aushebung der Leibeigenschaft, wenigstens gegenüber den Angehörigen des Kantons Schaffhausen, behülflich sein möchten, wosür durch die bereits eingetroffenen Erklärungen derselben, gegründete Hossfnung obwaltete.

Den 28. November 1797 wurde dieses wichtige Traktandum in empfehlender Weise den beiden Käthen zum
Entscheid vorgelegt und auf den Antrag des Geheimen
Kaths und der außerordentlich beigesellten Mitglieder in
Anbetracht, "daß die Leibeigenschaft in entsernten Zeiten
"und unter ganz andern Umständen als die gegenwärtigen,
"eingeführt, und so milbe auch die daraus hergeleiteten
"Rechte von jeher verstanden und ausgeübt worden, nichts
"desto weniger schon durch die auffallende Benennung zu
"Wißgriffen Anlaß gegeben, welche in manchen Vorfällen
"des menschlichen Lebens, besonders in Absicht auf eheliche
"Verbindungen für die Betreffenden einen mehr oder min"der nachtheiligen Einfluß gehabt; sodann um allen Unter"schied unter den Angehörigen gänzlich auszuheben und

"herentgegen die Bande des wechselseitigen Zutrauens "zwischen allen Einwohnern unsers Landes immer fester zu "knüpfen, einmüthig beschlossen, daß alle Leibeigenen ohne "Ausnahme, was Geschlechts und Alters sie immer sein "mögen, von nun an, — unerachtet des von freien Stücken "anerbottenen Auskaufs — unentgeldlich und ohne allen "Borbehalt noch Beding, auf immer von der Leibeigenschaft "befreit, enthoben und losgesprochen sein sollen, also und "bergestalten, daß dieselben und ihre Abkömmlinge zu allen "künstigen Zeiten als Leibfreie Unterthanen angesehen und "gehalten werden sollen."

In weiterm wurde der Beschluß gefaßt: bezüglich "derjenigen getreuen, lieben angehörigen Unterthanen, welche "Leibeigene fremder Hoheiten seien, sich ferners kräftig bei "denen respektiven Stellen zu verwenden, daß auch sie unter "billigen Bedingungen von dieser Last befreit werden."

Diese Schlußnahmen wurden in Form einer obrigkeitlichen Verfügung und unter Anhängung des Wunsches, daß die landesväterliche Sesinnung nicht mißkannt, sondern "durch neue Anhänglichkeit, Treue und Sehorsam gegen die Obern belohnt werden möge," den Seistlichen derjenigen Semeinden, in denen sich noch Leibeigene befanden, mit dem Auftrage zugesandt, diese Publikation am Neujahrstage 1798 von der Kanzel zu verlesen, und dieselbe nach Beendigung des Sottesdienstes den Untervögten zu Handen ihrer Gemeinden zu übergeben.

Mit großem Jubel wurde die geheim gehaltene Besschlußnahme als eine willtommene Neujahrsbescheerung aufsgenommen und begrüßt und sodann von Abgeordneten der Gemeinden Unterhallau, Neunkirch, Siblingen u. s. w. bestens verdankt.

So wurde, am Vorabend wichtiger, politischer Umgesstaltungen, eine mehr als tausendjährige, einseitig und uns

haltbar gewordene sogenannte Rechtsame zu Gunsten des bürgerlichen Verbands und zu Ehren der menschlichen Sesellsschaft aufgegeben; ein Recht, das nur auf altes Herkommen und pergamentene Ueberlieserung sich stützte, von Ansang an ein Unrecht war und endlich nach der göttlichen Einrichtung und Gerechtigkeit seine Natur selbst zur Schau tragen und sich selbst richten mußte, wie Alles, das gegen Gottes Ordnung verstößt.

"bergestalten, daß dieselben und ihre Abtömmlinge zu allen "Künttigen Zeiten als Leibfreie Ruterthauen angesehen und "gehalten werden iollen"

Zu wellerm wurde der Beschluß gefaßt: bezüglich "derseuigen getreuen, sieden 2006-Charigen Unternhauen, walche

beneu reigeltiven Stellen zu verwenden, das auch fie unter-

Diese Schliegenahmen wegeben in garm einer abrigteris lichen Nerfügung und auter Anhängung des Wunfches, wah

der landesvarriche Gestinkung nicht alsstaut, handern.

Obern belahnt werden möge," ven Geschichen dersatigen

Auftrage zugefandt, diese Publikation am Renjahrstage 1793

von der Kruizel zu verleien, und diefelde nach Besudigungdes Goriesbienstes den Unterpharen, zu Fanden ihrer diemebiben zu albergeben.

Witt großem Judel wurde bie gefeim gehaltenergis.

general und begrüfet und fobant von Fragericken der

Gemeinden Unterhallan, Neunstrch, Siblingun u. f. w. destens verdauft.

deltungen, eine mehr als tausenbigbrige, politischer Umgerstaltungen, eine mehr als tausenbigbrige, einseine mehr als tausenbigbrige, einseine mehr als tausenbigbrige, einseine